

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Marktgemeinde:

3710 Ziersdorf

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:	
Ziersdorf I (Konzerthaus Ziersdorf)	Horner Straße 7, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	08:00 - 14:00 Uhr
Ziersdorf II (Konzerthaus Ziersdorf)	Horner Straße 7, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	08:00 - 14:00 Uhr
Gemeindekanzlei Gettsdorf	Gettsdorf 13, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	09:00 - 12:00 Uhr
Dorfzentrum Hollenstein	Hollenstein 32, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	10:00 - 12:00 Uhr
Dorfzentrum Fahndorf	Fahndorf 36, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	09:00 - 11:00 Uhr
Dorfhaus Kiblitz	Kiblitz 34, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	09:00 - 11:00 Uhr
Feuerwehrhaus Rohrbach	Florianistraße 1, 3710 Rohrbach	30 m im Umkreis	09:00 - 12:00 Uhr
Feuerwehrhaus Dippersdorf	Dippersdorf 33, 3710 Ziersdorf	30 m im Umkreis	10:00 - 12:00 Uhr
Dorfzentrum Radlbrunn	Radlbrunn 57, 3710 Radlbrunn	30 m im Umkreis	09:00 - 12:00 Uhr
Gemeindekanzlei Gr. Meiseldorf	Hauptstraße 29, 3711 Gr. Meiseldorf	30 m im Umkreis	09:00 - 13:00 Uhr

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von siehe oben bis ---- Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 30.08.2022

abgenommen am 10.10.2022



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.